

# Amtsblatt

## für den Landkreis Uelzen

### Inhalt

#### Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Haushaltssatzung der Gemeinde Barum für das Haushaltsjahr 2014 .....	87
Haushaltssatzung der Gemeinde Himbergen für das Haushaltsjahr 2014 .....	88
Haushaltssatzung der Gemeinde Jelmstorf für das Haushaltsjahr 2014 .....	88
Haushaltssatzung der Gemeinde Wriedel für das Haushaltsjahr 2014 .....	89

#### Öffentliche Bekanntmachung

I. Änderung der Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung.....	89
---	----

### Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

#### Haushaltssatzung der Gemeinde Barum für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Barum in der Sitzung am 26. Februar 2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

##### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

##### 1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	487.100,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	568.400,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

##### 2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	487.100,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	544.200,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	28.600,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	153.300,00 €

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit festgesetzt.	21.500,00 €

##### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

##### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

##### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 70.000,00 € festgesetzt.

##### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	420 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	420 v. H.
2. Gewerbesteuer	400 v. H.

Barum, den 26. Februar 2014

(Kammer)  
Gemeindedirektor

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Gemeindebüro Barum während der Dienststunden aus.

Barum, den 30. Mai 2014

Kammer  
Gemeindedirektor

### Haushaltssatzung der Gemeinde Himbergen für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Himbergen in der Sitzung am 3. März 2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

##### 1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.102.300,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.132.000,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 €

##### 2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.027.900,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.033.900,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	29.600,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	7.000,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	50.400,00 €

festgesetzt.

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000,00 € festgesetzt.

#### § 5

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Höhe von 3.000,00 € als unerheblich.

#### § 6

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	420 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	420 v. H.
2. Gewerbesteuer	400 v. H.

Himbergen, den 3. März 2014

(Siegel)

(Hinrichs)  
Bürgermeister

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Gemeindebüro Himbergen während der Dienststunden aus.

Himbergen, den 30. Mai 2014

Hinrichs  
Bürgermeister

### Haushaltssatzung der Gemeinde Jelmstorf für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Jelmstorf in der Sitzung am 5. Februar 2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

##### 1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	429.200,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	429.200,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 €

##### 2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	429.200,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	417.800,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	5.000,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	42.000,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €

festgesetzt.

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 70.000,00 € festgesetzt.

#### § 5

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach 117 (1) NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Höhe von 2.000,00 € als unerheblich.

#### § 6

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v. H.
2. Gewerbesteuer	380 v. H.

Jelmstorf, den 5. Februar 2014

(Brandl)  
Bürgermeister

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Gemeindebüro Jelmstorf während der Dienststunden aus.

Jelmstorf, den 30. Mai 2014

Brandl  
Bürgermeister

### Haushaltssatzung der Gemeinde Wriedel für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Verfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Wriedel in der Sitzung am 31. März 2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

##### 1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.740.700 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.793.900 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

##### 2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.671.400 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.689.100 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	82.400 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	0 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	323.300 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	344.700 €

festgesetzt.

**Hinweis: Der Fehlbetrag des Ergebnishaushalts in Höhe von 53.200 € ist durch Überschüsse des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren gem. § 110 (5) NKomVG gedeckt.**

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

Nachrichtlich:

Umschuldungen sind mit 323.300 € veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden mit 50.000 € festgesetzt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000 € festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

##### 1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	390 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	390 v. H.
2. Gewerbesteuer	390 v. H.

#### § 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßig Aufwand nach § 117 (1) NKomVG zuzustimmen, gelten

Aufwendungen bis zur Höhe von 2.000 € als unerheblich.

Wriedel, den 31. März 2014

Harkeit

1. Stv. Bürgermeister

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Gemeindebüro Wriedel während der Dienststunden aus.

Wriedel, den 5. Juni 2014

Harkeit

1. Stv. Bürgermeister

### Öffentliche Bekanntmachungen



Landesamt für Geoinformation  
und Landentwicklung Niedersachsen  
Regionaldirektion Lüneburg  
Amt für Landentwicklung Lüneburg



#### Unternehmensflurbereinigung Kirchweyhe Landkreis Uelzen, Vf. Nr. 3 06 2431

O.Nr. 16./ 2014 H.A.Bd. IV - 3.2. I

Bearbeitet von: Herrn Schell

Tel. 04131/ 85451212

Lüneburg, den 13. Mai 2013

#### I. Änderung der Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung

In dem Unternehmensflurbereinigungsverfahren Kirchweyhe, Landkreis Uelzen – Vf.-Nr. 3 06 2431 –, wird hiermit aufgrund der §§ 65 und 66 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) folgendes angeordnet:

1. a) Durch Anordnung vom 13. Mai 2013 sind die Teilnehmer der Unternehmensflurbereinigung Kirchweyhe in den Besitz der neuen Grundstücke vorläufig mit Wirkung ab 1. August 2013 eingewiesen worden.
- b) Als maßgebender Zeitpunkt, in dem die 1. Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung im Sinne der wertgleichen Abfindung gem. § 44 Abs. 1 FlurbG wirksam wird, gilt der 1. August 2014
2. Die neue Feldeinteilung wird den Beteiligten im Gemeindebüro der Ev.-luth. Kirchengemeinde Kirchweyhe, Kirchberg 3, 29525 Kirchweyhe zu folgenden Terminen bekanntgegeben:

**Mittwoch, den 2. Juli 2014**

**jeweils zwischen 9.00 – 12.30 und 14.00 – 18.00 Uhr.**

Alle Teilnehmer werden hierzu persönlich geladen.

3. Die Überleitungsbestimmungen, die den tatsächlichen Übergang in den neuen Zustand, namentlich den Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke regeln, liegen bei allen Vorstandsmitgliedern der Teilnehmergemeinschaft zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.
4. Gemäß § 62 Abs. 1 FlurbG wird darauf hingewiesen, dass Anträge auf Leistungen von Ausgleichen nach § 69 FlurbG (Nießbrauch) und auf Ausgleich und Auflösung von Pachtverhältnissen nach § 70 FlurbG, entsprechend § 71

Satz 3 FlurbG, spätestens bis zum **1. November 2014** (3 Monate nach der 1. Änderung der Besitzeinweisung) – einschließlich – bei der Flurbereinigungsbehörde – Amt für Landentwicklung Lüneburg – zu stellen sind (§ 66 Abs. 2 FlurbG). Für die Auflösung von Pachtverhältnissen nach § 70 Abs. 2 FlurbG ist nur der Pächter antragsberechtigt (§ 71 Satz 2 FlurbG).

**Gründe:**

Die nach § 65 FlurbG für eine vorläufige Besitzeinweisung erforderlichen Voraussetzungen sind gegeben. Die **Grenzen** der neuen Flurstücke sind **in die Örtlichkeit übertragen, durch Grenzzeichen (Holzpflocke) markiert und mit der Ord. Nr. des neuen Besitzers gekennzeichnet.**

**Endgültige Nachweise** für Fläche und Wert der neuen Grundstücke liegen vor.

Im Anschluss an die Bekanntgabe der neuen Feldeinteilung im August 2013 haben Verhandlungen und Absprachen mit den Teilnehmern stattgefunden. Die Ergebnisse werden mit dieser 1. Änderung zur vorl. Besitzeinweisung vollzogen.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monat nach Bekanntgabe beim Landesamt für Geoinformationen und Landentwicklung – LGLN –, Podbielskistr. 331, 30659 Hannover oder bei der Regionaldirektion Lüneburg des LGLN, Adolf-Kolping-Straße 12, 21337 Lüneburg schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

gez. Schell      Dienstsiegel

## II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der 1. Änderung zur vorläufigen Besitzeinweisung wird hiermit angeordnet. Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt **die aufschiebende Wirkung eines Widerspruches.**

**Gründe:**

Die **sofortige Vollziehung** vorstehender 1. Änderung der Anordnung über die vorläufige Besitzeinweisung erfolgt gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der VwGO im öffentlichen und im überwiegenden Interesse aller Beteiligten. Wegen der bevorstehenden **Bestellung** der Ackerflächen und zur **Beseitigung von Nachteilen**, die durch den **Ausbau** von neuen Wegen, Gräben und landschaftspflegerischen Anlagen im Altbestand entstehen bzw. bereits entstanden sind (Zerschneidungen, Flächenverluste), ist es erforderlich, einen sofortigen Übergang des Besitzes an den neuen Flurstücken auf die neuen Eigentümer zu gewährleisten. Verzögerungen bei der Besitzübergabe würden Verspätungen bei den notwendigen Bestellungsarbeiten und Schadensersatzanforderungen hervorrufen, die im wirtschaftlichen Interesse der Beteiligten vermieden werden müssen. Aus diesem Grunde und zur grundsätzlichen Beschleunigung des Verfahrens ist die sofortige Vollziehung der Besitzeinweisung anzuordnen.

**Hinweis:**

Gemäß § 80 Abs. 5 VwGO kann die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen die Besitzeinweisung ganz oder teilweise wiederhergestellt werden. Der Antrag ist beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht – Flurbereinigungssenat –, Uelzener Str. 40, 21335 Lüneburg, zu stellen.

gez. Schell      Dienstsiegel